



## Reglement betreffend die elektronische Abrechnung der Inkonvenienzschädigung für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung

vom 15. Juli 2021 (Stand 1. August 2021)

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung (SG 310.800),

beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die elektronische Abrechnung der Inkonvenienzschädigung der in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, der ambulanten Einrichtungen der Geburtshilfe und der Geburtshäuser.

<sup>2</sup> Die elektronische Abrechnung der Inkonvenienzschädigung erfolgt in vereinfachter Form und ist für alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulanten Einrichtungen der Geburtshilfe und Geburtshäuser obligatorisch.

<sup>3</sup> Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung werden durch § 4 geregelt.

### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die elektronische Abrechnung der Inkonvenienzschädigung liegt beim Bereich Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Dieser prüft die Anspruchsberechtigung und veranlasst die Auszahlung der Inkonvenienzschädigung, welche Gebärende mit Wohnsitz in der Stadt Basel betrifft.

<sup>3</sup> Die Gemeinden Riehen und Bettingen prüfen die Anspruchsberechtigung und veranlassen die Auszahlung der Inkonvenienzschädigung betreffend Gebärende mit Wohnsitz in der jeweiligen Einwohnergemeinde.

### § 3 Elektronische Abrechnung in vereinfachter Form

<sup>1</sup> Für die Abrechnung der Inkonvenienzschädigung ist ausschliesslich das auf der Homepage des Bereichs Gesundheitsversorgung abrufbare Formular (im Excel-Format) zu verwenden. Es sind alle Pflichtfelder vollständig auszufüllen.

<sup>2</sup> Das vollständig ausgefüllte Formular ist per E-Mail an [spitalfinanzierung.baselstadt@hin.ch](mailto:spitalfinanzierung.baselstadt@hin.ch) einzureichen.

### § 4 Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung

<sup>1</sup> Leistungserbringende können auf Gesuch hin von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung ausgenommen werden. Das Gesuch muss schriftlich per E-Mail an [spitalfinanzierung.baselstadt@hin.ch](mailto:spitalfinanzierung.baselstadt@hin.ch) oder per Post an Bereich Gesundheitsversorgung, Malzgasse 30, 4001 Basel, eingereicht werden.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme von der Pflicht zur Verwendung des vorgegebenen elektronischen Abrechnungsformulars kann insbesondere gewährt werden, wenn der oder die Leistungserbringende über eine eigene Software für die Erstellung der Abrechnungen der Inkonvenienzschädigungen verfügt oder wenn mit den mit dem Kanton Basel-Stadt abgerechneten Inkonvenienzschädigungen ein Umsatz von weniger als 1000 Franken pro Jahr erzielt wird.

§ 5 Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Bereich Gesundheitsversorgung kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen einfordern.

<sup>2</sup> Das Zahlungsziel beträgt bei elektronischer Abrechnung in der Regel 30 Tage.

§ 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft. Es ist auf der Homepage des Bereichs Gesundheitsversorgung zu publizieren.

Genehmigt, Basel, 15. Juli 2021



Regierungsrat Dr. Lukas Engelberger  
Vorsteher